



Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.
Kreisgruppe Schwaben-Mitte



Geschäftsordnung der RAG Schießsport Kreisgruppe Schwaben-Mitte / Schwabmünchen

1. Name, Zweck

- a) Die Reservistenarbeitsgemeinschaft führt den Namen „RAG Schießsport Kreisgruppe Schwaben-Mitte / Schwabmünchen; im Folgenden: RAG Schießsport.
- b) Die RAG Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten. Die Mitglieder der RAG Schießsport betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der militärischen Förderung der Bundeswehr und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Kreisgruppe Schwaben-Mitte im VdRBw (KreisVor Schwaben-Mitte).
- c) Die RAG Schießsport nimmt mit ihren Mitgliedern regelmäßig an Veranstaltungen der Kreisgruppe Schwaben-Mitte teil.
- d) Die RAG Schießsport benötigt mindestens sieben Mitglieder um als solche bestehen zu können.

2. Anerkennung

- a) Die RAG Schießsport muss durch Beschluss des KreisVor Schwaben-Mitte anerkannt werden. Ohne gültige Anerkennung darf keine Schießveranstaltung durchgeführt werden.
- b) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Protokoll der Mitgliederversammlung mit Anwesenheitsliste
 - Abschrift der Geschäftsordnung
 - Vorstandsliste
 - Mitgliederliste
 - Nutzungsvereinbarung oder -bestätigung

Die RAG Schießsport teilt jede wesentliche Änderung, insbesondere einen Wechsel der Schießstände oder im Vorstand, unaufgefordert und unverzüglich dem KreisVor Schwaben-Mitte mit.

- c) Die Anerkennung kann zeitlich befristet werden. Sie ist spätestens alle 4 Jahre durch den KreisVor Schwaben-Mitte zu erneuern. Hierzu legt die RAG Schießsport folgende Unterlagen unaufgefordert vor:
 - Aktuelle Vorstandsliste
 - Aktuelle Mitgliederliste
 - Aktuelle Nutzungsvereinbarung oder -bestätigung

3. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung des VdRBw erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit im Sinne des Waffengesetzes besitzen.

- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der RAG Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Schießsport.
- c) Der Vorstand der RAG Schießsport führt eine aktuelle Mitgliederliste.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport endet durch Austritt aus der RAG Schießsport oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) im VdRBw.
- b) Der Austritt aus der RAG Schießsport erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
- c) Für das Kalenderjahr an die RAG Schießsport entrichteten Sonderbeiträge (vgl. Ziff. 9) werden nicht erstattet.
- d) Der Ausschluss aus der RAG Schießsport und somit auch vom Schießbetrieb kann erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Schusswaffen“
 - vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung und die Schießsportordnung des VdRBw und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - Rückstand bei den Sonderbeiträgen gem. Ziff. 9
 - fehlende Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 Waffengesetz
 - fehlende persönliche Eignung im Sinne von § 6 Waffengesetz
 - vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport oder des Vorsitzenden der RAG Schießsport sowie des Leitenden oder des Aufsichtsführenden
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der RAG Schießsport.
- f) Der Austritt bzw. der Ausschluss des Mitglieds wird, wie im Waffengesetz vorgesehen, vom Vorstand der RAG Schießsport unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle des VdRBw sowie an den durch den KreisVor Schwaben-Mitte Beauftragten für den Schießsport weitergemeldet.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsportordnung des VdRBw und dieser Geschäftsordnung.
- b) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des VdRBw durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen. Sie müssen Mitglied in einer Reservistenkameradschaft (RK) des VdRBw sein.
- c) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - den schießsportlichen Anweisungen des Vorsitzenden der RAG Schießsport sowie den Anweisungen von Schießleitern und Standaufsichten Folge zu leisten
 - einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen
 - die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten
 - mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen
 - die in Ziff. 12 Lit c) und d) genannte Datenschutzerklärung abzugeben
- d) Nimmt ein Mitglied der RAG Schießsport innerhalb von 12 Monaten an keiner Sicherheitsbelehrungen (vgl. Ziff. 8 Lit. e)) teil, so wird dieses Mitglied so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis es die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
- e) Ist ein Mitglied der RAG Schießsport aus persönlichen oder dienstlichen Gründen nicht mehr oder zeitweise nicht mehr in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport in der RAG Schießsport zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG Schießsport anzuzeigen.

- f) Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG Schießsport unverzüglich anzuzeigen, wenn ein (strafrechtliches) Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des Waffengesetzes vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

6. Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

- a) Die RAG Schießsport ist eine Untergliederung der Kreisgruppe Schwaben-Mitte im VdRBw.
 b) Die Organe der RAG Schießsport sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

7. Mitgliederversammlung der RAG Schießsport

- a) Die Mitgliederversammlung der RAG Schießsport besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport, sie ist oberstes Beschlussorgan.
 b) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 c) Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw.
 d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG Schießsport gemäß der WaDO.

8. Vorstand der RAG Schießsport

- a) Der Vorstand der RAG Schießsport besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem und höchstens drei Stellvertretern sowie dem Schriftführer. Für den Fall von Sonderbeiträgen gem. Ziff. 9 ist ein Kassenwart und 2 Revisoren zu wählen.
 b) Alle Mitglieder des Vorstandes können (in Personalunion) auch andere Ämter im VdRBw, insbesondere im Vorstand einer RK, innehaben.
 c) Kann ein Mitglied des Vorstandes der RAG Schießsport aus persönlichen Gründen die erforderlichen Tätigkeiten innerhalb seines Aufgabenbereichs ganz oder teilweise nicht mehr wahrnehmen, so ist der verbleibende Vorstand der RAG Schießsport berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Mitglied der RAG Schießsport kommissarisch für das ausgeschiedene Mitglied einzusetzen
 d) Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 e) Die Jahresplanung mit den Schießterminen der RAG Schießsport sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 10.01., dem durch den KreisVor Schwaben-Mitte Beauftragten für den Schießsport vorzulegen.
 f) Der Vorstand der RAG Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung des VdRBw.
 g) Der Vorstand führt die Mitgliederliste und legt diese jährlich bis spätestens **20.11.** mit Stichtag **01.10.** dem durch den KreisVor Schwaben-Mitte Beauftragten für den Schießsport vor.
 h) Der Vorstand legt die alle Teilnehmerlisten zeitnah, spätestens 4 Wochen nach Ende einer Veranstaltung, bei der zuständigen Geschäftsstelle des VdRBw vor.
 i) Alle Vorstandsmitglieder sollen grundsätzlich die Qualifikation eines Schießleiters haben.

9. Finanzen / Sonderbeiträge

- a) Die RAG Schießsport erhebt keine Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern. Als RAG erhält die RAG Schießsport auch keinen Rückfluss aus den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw.
- b) Zur Finanzierung des angemieteten Schießstandes und zur Deckung anderer laufender Unkosten kann die RAG Schießsport einen Sonderbeitrag in Form einer Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- c) Die Finanzordnung des VdRBw gilt sinngemäß.

10. Versicherungen

Die Mitglieder der RAG Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von genehmigten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen – auch auf angemieteten Schießständen – stattfinden. Das Schießen auf dem angemieteten Schießstand ist einer angemeldeten Verbandsveranstaltung gleich zu setzen.

11. Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

- a) Die RAG Schießsport führt Schießen nur auf Standortschießanlagen (StOSchAnl) der Bundeswehr oder anderen, behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die einschlägigen Regelungen (z.B. WaffG, WaffV, ZDv 3/12 – Schießen mit Handwaffen, Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen) und die Schießsportordnung des VdRBw.
- b) Der eingeteilte Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
- c) Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl der Bundeswehr auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr, zu benennen.

12. Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport ausgehändigt.
- b) Mit Eintritt in der RAG Schießsport erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießsportordnung des VdRBw und sonstiger mitgeltender Bestimmungen, die im Ziff. 18 dieser Geschäftsordnung aufgezählt sind, an.
- c) Um eine ordentliche Mitgliederverwaltung sicherzustellen, hat jedes Mitglied schriftlich sein Einverständnis zur Speicherung personenbezogener und waffenrechtlicher Daten (insbesondere waffenrechtliche Erlaubnisse, Bescheinigungen über die Sachkunde usw.) in einer Mitgliederdatei der RAG Schießsport zu erteilen. Dieses Einverständnis beinhaltet auch die Erlaubnis der Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden und übergeordneten Geschäftstellen und Verbandsteilen des VdRBw.
- d) Das Nähere regelt eine Datenschutzerklärung, welche als Anlage A Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

13. Auflösung der RAG Schießsport

- a) Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG Schießsport beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung des VdRBw und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung zu erfolgen.
- b) Die RAG Schießsport ist durch den KreisVor Schwaben-Mitte aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport angehören oder kein regelmäßiger

Schießbetrieb mehr stattfindet. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann der KreisVor Schwaben-Mitte die RAG Schießsport auflösen.

- c) Dem Vorstand der RAG Schießsport ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des KreisVor Schwaben-Mitte ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

14. Nachweispflicht

- a) Zum Nachweis der Schießsportlichen Aktivitäten nach §15 Abs.1 Nr.7b WaffG muss bei jeder Schießsportveranstaltung
- vom Veranstalter die vorgeschriebene Anwesenheitsliste in Form der Anlage B und
 - von jedem Schützen ein persönliches Schießbuch geführt werden.
- b) Darüber hinaus wird jedem schießsporttreibenden Mitglied der RAG Schießsport ein Merkblatt (Anlage C) zur Führung eines Schießbuches ausgehändigt. Mit dem Schießbuch wird die aktive Teilnahme des Mitglieds an schießsportlichen Veranstaltungen der RAG Schießsport dokumentiert.

15. Bedürfnisnachweis

- a) Das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und Munition zur Ausübung des Schießsportes innerhalb des VdRBw durch seine Mitglieder wird verbandsseitig anerkannt.
- b) Allgemeine Grundlage für den Erwerb von Schusswaffen und Munition ist das Bundeswaffengesetz (WaffG) in der jeweils gültigen Fassung mit seinen Durchführungsverordnungen.
- c) Es wird nur für Schusswaffen ein Bedürfnisnachweis ausgestellt, die den Vorgaben der Schießsportordnung des VdRBw entsprechen. Zum Erwerb von Schusswaffen über die RAG Schießsport müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
- mind. ein Jahr Mitglied im VdRBw
 - regelmäßige Teilnahme am Schießen über den Zeitraum von einem Jahr (mind. 18mal)
 - regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der RK
 - Nachweis der Sachkunde
- d) Bedürfnisse müssen beim RAG Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Dieser leitet den Antrag über den durch den KreisVor Schwaben-Mitte beauftragte Kreisschießsportbeauftragte Schwaben-Mitte an den für den Bereich der Kreisgruppe Schwaben-Mitte zuständigen Landesschießsportbeauftragten weiter, welcher über den Antrag entscheidet.
- e) Dem Antrag für ein Bedürfnisnachweis ist
- das ausgefüllte Formblatt zur Beantragung eines Bedürfnisses (Anlage D),
 - eine schriftliche Stellungnahme (Anlage E) des zuständigen RK Vorsitzenden, worin dieser die Teilnahme an Veranstaltungen der RK durch das beantragende Mitglied bescheinigt und
 - der Sachkundenachweis
- beizulegen.

16. Mitgeltende Regelungen und Verordnungen:

1. Bundeswaffengesetz (WaffG) in der jeweils gültigen Fassung mit seinen Durchführungsverordnungen..
2. Richtlinie für den Erwerb, die Ausübung der Tatsächlichen Gewalt und die Benutzung von Schusswaffen und Munition durch Mitglieder des VdRBw zum Zwecke des militärsportlichen Schießens.
3. Regelung der RAG-Schießen als Verbandsveranstaltung (VVag) in Verbindung mit den Benutzungsbestimmungen für die Standortschießanlage Lechfeld (Schwabstadl)
4. Schießstandordnungen der genutzten zivilen Schießanlagen

5. Schießsportordnung des VdRBw in der jeweils gültigen Fassung
Alle obengenannten Regelungen und Gesetzestexte können beim RAG-Vorsitzenden eingesehen und ganz oder auszugsweise angefordert werden.

17. Inkrafttreten, Gültigkeit

- a) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.03.2007 in Kraft.
- b) Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

[Ort], [Datum]

Vorsitzender 1. Stellvertreter Schriftführer

Zur Kenntnis genommen und genehmigt

(Ort) (Datum) Stempel

Kreisvorsitzender Schwaben-Mitte